

S A T Z U N G

über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg

Aufgrund § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.10.2010 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr - AufEFeu) beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg.

§ 2 – Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:

a) Stadtbrandmeister	250 €
b) Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	150 €
c) Stadtjugendwart	75 €

2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

a) Zugführer	50 €
b) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung	30 €
c) stv. Zugführer	35 €

3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Einheitsführer/Gruppenführer deren Stellvertreter und der sonstigen Funktionsträger beträgt:

a) Einheitsführer/Gruppenführer, außer Basdorf	40 €
b) Einheitsführer/Gruppenführer Basdorf	20 €
c) stv. Einheitsführer/Gruppenführer, außer Basdorf	30 €
d) stv. Einheitsführer/Gruppenführer Basdorf	7,50 €
e) Zug-Atemschutzgerätewart	20 €
f) Einheits-Jugendwart, außer Basdorf	20 €
g) Einheits-Jugendwart Basdorf	7,50 €
h) Gerätewart Dierberg, Fl. Zechlin, Linow, Luhme, Zerlang	20 €
i) Gerätewart Basdorf	7,50 €
j) die übrigen Gerätewarte	15 €

§ 3 – Aufwandsentschädigung für Ausbildung

1. Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Rheinsberg, welches keine Entschädigung nach § 2 erhält und das im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift Teil 1 Rahmenrichtlinien Punkt 1.10 nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich an mindestens 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnimmt, erhält als Aufwandsentschädigung 80,00 € / Kalenderjahr.

Als Ausbildungsstunden gelten:

- theoretische und praktische Aus- und Fortbildung in den Feuerwachen lt. den Ausbildungsplänen
- die Vorbereitung und Teilnahme an Leistungsnachweisen
- praktische Übungen und operativ-taktisches Studium
- Lehrgänge an der Kreisfeuerweherschule, Landesfeuerweherschule sowie Fachschulungen von Herstellerfirmen
- Truppmannausbildung in der Feuerwache Rheinsberg
- Zugausbildung in den Zügen

Als Ausbildungsstunden gelten nicht:

- Jahreshauptversammlung
- Tag der offenen Tür und Jubiläumsveranstaltungen
- Absicherung Lagerfeuer und sonstige öffentliche Veranstaltungen

2. Jedes Mitglied, welches keine Entschädigung nach § 2 erhält und das über eine abgeschlossene Ausbildung als Atemschutzgeräteträger nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 verfügt und im laufenden Jahr einsatzbereit nach dieser Vorschrift ist, erhält eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € / Kalenderjahr.
3. Die Einheitsführer / Gruppenführer haben die für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 notwendige Nachweisführung für die Teilnahme an der Ausbildung festzustellen und dem Träger des Brandschutzes jährlich bis zum 15. Januar des folgenden Jahres für den zurückliegenden Zeitraum in Form einer Liste inkl. der Einzelnachweise (Teilnahmeliste mit Unterschrift) vorzulegen.

§ 4 – Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

1. Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).
 - 1.1 Als Einsätze gelten nicht Versammlungen, Tag der offenen Tür, Jubiläumsveranstaltungen, Absicherung von Lagerfeuern und / oder sonstige öffentliche Veranstaltungen.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 € / Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
 - a) innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt,
 - c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mind. Truppmann/-frau) aufweist und
 - d) im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 a, c und d erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis zur Entscheidung

des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.

4. Die Einheitsführer / Gruppenführer bzw. der Stadtbrandmeister haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes quartalsweise bis zum 15. des neuen Quartals für den zurückliegenden Zeitraum in Form einer Liste vorzulegen.
5. Die Aufwandsentschädigung wird nicht an hauptamtliche Kräfte der freiwilligen Feuerwehr für Einsätze während des üblichen Tagesdienstes (montags bis freitags 7.00 - 18.00 Uhr) gewährt.

§ 5 – Zahlungsmodalitäten

1. Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 4 werden halbjährlich zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres rückwirkend für das vergangene Halbjahr gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden bis zum 31. 3. eines Jahres rückwirkend für das vergangene Jahr gezahlt.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn eine Führungskraft länger als 3 Monate ununterbrochen ihre Funktion nicht oder nicht pflichtgemäß ausübt, wenn sie von ihrer Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.
4. Aus wichtigem Grund (z. B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstauführung etc.) kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 6 – Umfang der Entschädigung

1. Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Porto, Schreibmaterial) abgegolten.
2. Bei genehmigter Teilnahme an Lehrgängen, Fachtagungen u. ä. werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden gezahlt werden.

§ 7 – Ehrungen

1. Ehrenamtliche Kameraden erhalten zu Dienstjubiläen als Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit im Auftrag der Stadt Rheinsberg ein Präsent des Bürgermeisters der Stadt.

Ehrung für:

10-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 20,00 €
20-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 25,00 €
30-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 30,00 €
40-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 40,00 €
50-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 50,00 €
60-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 60,00 €

§ 8 – Schlussbestimmungen

1. Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
2. Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg vom 24. März 2005 außer Kraft.

Rheinsberg, den 23.11.2010

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister